

Teilpensionierung – Der Beschäftigungsgrad wird um mindestens 20% reduziert

Aktueller Beschäftigungsgrad _____ % Aktueller AHV-Bruttolohn CHF _____

Neuer Beschäftigungsgrad _____ % Neuer AHV-Bruttolohn CHF _____

Datum der Teilpensionierung _____

Auszahlungsform

- Lebenslange Altersrente entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades
- Auszahlung des Altersguthabens entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades
- Teilauszahlung von CHF _____ und Altersrente entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades

Kinder (nur bei Rente)

Ein Altersrentner hat Anspruch auf eine Kinderrente für jedes minderjährige Kind. Der Anspruch erlischt mit der Volljährigkeit (18 Jahre), spätestens im Alter von 25 Jahren, sofern sich das Kind in Ausbildung befindet.

- Kinder unter 18 Jahren – Geburtsurkunde beilegen
- Kinder zwischen 18 und 25 Jahren – Geburtsurkunde und Studiumsbestätigung oder Lehrvertrag beilegen.

Zahlungsadresse

IBAN _____

Name der Bank _____

BIC (SWIFT) _____

Kontoinhaber _____

Auszahlungen können nur auf das Konto der versicherten Person und in Schweizer Franken überwiesen werden.

Eine aktuelle Zivilstandsbescheinigung beilegen (Ausstelldatum unter 3 Monaten) nur bei Kapitalauszahlung

Unterschriften

Ort, Datum, Unterschrift Ehe-/eingetragener Partner _____

Beglaubigung der Unterschrift für die Kapitalauszahlung

Die Unterschrift des Ehepartners/eingetragenen Partners muss bei einer Kapitalauszahlung von einem Notar, der Einwohnerkontrolle oder der Bank bestätigt werden. _____

Der/Die Unterzeichnende bestätigt, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen. Er/Sie hat Kenntnis davon, dass bei Auszahlung des Altersguthabens generell alle Ansprüche gegenüber HOTELA Vorsorgestiftung erlöschen und dass alle Überweisungskosten für Auslandszahlungen zu seinen/ihren Lasten gehen.

Ort, Datum, Unterschrift Versicherte/r _____

Allgemeines

Im Allgemeinen entsprechen die Altersleistungen eher ihrem Ziel, wenn sie in Form einer Rente ausbezahlt werden, wie dies bei der AHV der Fall ist. So weit als möglich sollen beide Leistungen das Einkommen vor der Pensionierung ersetzen.

Unser aktuelles Vorsorgereglement ermöglicht Ihnen eine flexible Gestaltung Ihrer Altersleistung.

Ordentlicher reglementarischer Altersrücktritt

Das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter wird mit 65 Jahren erreicht.

Datum des Altersrücktritts

Der Versicherte kann das Datum seines Rücktritts zwischen dem Alter 60 und dem Alter 70, frühestens aber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wählen.

Reduziert der Versicherte nach Erreichen des Alters 60 seinen Beschäftigungsgrad um mindestens 20% kann er den entsprechenden Prozentsatz an Altersleistungen beziehen. Bei Teilausrichtung der Altersleistung gelten die reglementarischen Bestimmungen entsprechend.

Beginn und Ende des Anspruchs auf eine Altersrente

Der Anspruch auf eine Rente beginnt am 1. Tag des Folgemonats nach Erreichen des Rücktrittsalters.

Der Anspruch auf eine Altersrente erlischt am Ende des Monats, in dem der Rentenbezüger verstirbt.

Höhe der Altersrente

Das Rentenalter für Frauen und Männer beträgt ab 2024 65 Jahre, mit Ausnahme der Frauen, welche zwischen 1960 und 1963 geboren sind (siehe untenstehende Tabelle).

Geburtsjahr	Rentenalter
1960	64 Jahre
1961	64 Jahre & 3 Monate
1962	64 Jahre & 6 Monate
1963	64 Jahre & 9 Monate
Ab 1964	65 Jahre

Die Altersrente entspricht dem angesparten Vorsorgekapital multipliziert mit dem Umwandlungssatz. Bei einer aufgeschobenen Pensionierung erhöht sich der Umwandlungssatz von 6.8% um 0.2% pro volles Jahr. Bei einer vorzeitigen Pensionierung verringert er sich um 0.2% pro volles Jahr, ausser der Versicherte arbeitete unmittelbar vor der Pensionierung mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Gastgewerbe.

Wenn der Versicherte Beiträge einbringt, die über dem für den reglementarischen Einkauf zulässigen Höchstbetrag liegen, und weniger als drei Jahre nach dieser Einzahlung seine Altersrente bezieht, wird der Überschuss (der Teil, der den zulässigen Höchstbetrag übersteigt) zum versicherungstechnischen Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt.

Ist der Versicherte jedoch im Rahmen einer Kollektivüberführung in die Einrichtung eingetreten, bleibt der im Vorsorgeplan vorgesehene Umwandlungssatz bestehen.

Kapitalauszahlung

Der Versicherte kann verlangen, dass seine Altersleistung vollständig oder teilweise in Kapitalform ausgerichtet wird. Der Antrag ist der Stiftung schriftlich zu stellen.

Der Antrag ist spätestens bis zum Datum des tatsächlichen Rücktritts zu stellen.

Anstelle der Rente richtet die Stiftung eine Kapitalabfindung aus, wenn die Altersleistung weniger als 10% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

Mit der gesamten Kapitalauszahlung besteht kein weiterer Anspruch auf Leistungen gegenüber unserer Stiftung.

Zustimmung des Partners

Für den Kapitalbezug ist die schriftliche Zustimmung des Partners erforderlich.

Die Unterschrift des Partners ist von einem Notar, einer Bank oder von der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde bestätigen zu lassen.

Beitragspflicht

Der Versicherte und der Arbeitgeber entrichten der Stiftung Beiträge bis zum Beginn des Anspruchs auf eine ganze Altersrente, längstens aber bis zum ordentlichen reglementarischen Rücktrittsalter.

Der Versicherte, dessen Arbeitsverhältnis über das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter hinausgeht, kann die Weiterführung der Beitragszahlung verlangen. Die Beitragspflicht des Arbeitgebers und des Versicherten endet bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch, wenn der Versicherte das Alter 70 erreicht.

Steuern

In der Schweiz
Kapitalleistungen über CHF 5'000.00 sowie jährliche Rentenleistungen über CHF 500.00 werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern gemeldet.

Im Ausland
Kapitalleistungen an Begünstigte mit Wohnsitz im Ausland unterstehen der Quellensteuer ausser der Abzug ist geringer als CHF 20.00.

Rentenleistungen sind quellensteuerpflichtig, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Wohnsitzland besteht.

Datenschutz und Verbindlichkeit

HOTELA bearbeitet Ihre Personendaten unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz. Sämtliche Informationen betreffend die Bearbeitung von Daten, einschliesslich der Datenweitergabe, die wir uns vorbehalten, finden Sie unter <https://www.hotela.ch/de/sicherheit-und-datenschutz>.

Diese Informationen geben einen Überblick über unsere Leistungen und sind unverbindlich. Einzig das geltende Vorsorge-reglement und die Vorsorgepläne sind rechtsverbindlich.